

STATUTEN

«SOLIDARISCHES WALLIS»

Bund der Walliser Nichtregierungsorganisation (NRO) für Zusammenarbeit

KAPITEL I: NAME, DAUER, SITZ, ZIEL

Artikel 1

1. Unter dem Namen «SOLIDARISCHES WALLIS», **Walliser Verband für Zusammenarbeit**, besteht ein Zusammenschluss von Vereinigungen und Institutionen im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.
2. Die Dauer ist unbeschränkt.
3. Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle von SOLIDARISCHES WALLIS.

Artikel 2

1. SOLIDARISCHES WALLIS bezweckt die Realisierung und die Förderung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit und des interkulturellen Austausches, welche die verschiedenen Kriterien der nachhaltigen Entwicklung integrieren, nämlich sozial ausgeglichen, kulturell respektvoll, ökologisch erneuerbar, wirtschaftlich effizient und politisch verantwortbar, gemäss einer partizipativen und solidarischen Ethik. Das Ziel ist in der «Grundsatzerklärung», die diesen Statuten als Anhang beigefügt ist, umfassend beschrieben.
2. Zur Zielerreichung wird SOLIDARISCHES WALLIS:
 - a) Projekte unterstützen, welche die Kriterien der nachhaltigen Entwicklung erfüllen;
 - b) die Öffentlichkeit für die Problematik der Nord-Süd- und Süd-Nord-Beziehungen sensibilisieren;
 - c) die Öffentlichkeit, die Geldgeber und seine Mitglieder über die realisierten Aktionen informieren;
 - d) den Austausch zwischen seinen Mitgliedern begünstigen (vernetzen);
 - e) die gesammelten Erfahrungen nutzen;
 - f) seine Mitglieder ermutigen, eine «Programmstrategie» zu entwickeln.

KAPITEL II: MITGLIEDER

Artikel 3

1. **Aktives Mitglied** kann jede juristische Person werden, die ihren Sitz – oder zumindest eine aktive Sektion – im Kanton Wallis hat, sich mit den Statuten und der «Grundsatzerklärung» von SOLIDARISCHES WALLIS einverstanden erklärt und die:
 - a) aktiv mit einem oder mehreren Süd- und/oder Ostländern zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zusammenarbeitet
 - b) oder sich der Information der Öffentlichkeit bezüglich der Problematiken der Nord-Süd-Beziehungen widmet
 - c) und die Beitrittskriterien von SOLIDARISCHES WALLIS erfüllt.
2. Das Beitrittsgesuch muss schriftlich mit einem Exemplar der Statuten der Organisation bei der Geschäftsstelle von SOLIDARISCHES WALLIS eingereicht werden, welche dieses an die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstands weiterleitet.
3. Die Mitgliedschaft tritt nach Genehmigung des Vorstandes und Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft.
4. Alle natürlichen Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, können Fördermitglieder von SOLIDARISCHES WALLIS werden. Die Fördermitgliedschaft wird durch Bezahlung eines Jahresbeitrags erlangt.
5. Der Stand eines Fördermitglieds steht auch **juristischen Personen** und öffentlichen Gemeinwesen offen.

Artikel 4

1. Die aktiven und Fördermitglieder von SOLIDARISCHES WALLIS sind verpflichtet, einen, von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Die aktiven Mitglieder unterbreiten zusätzlich jährlich:
 - a) Ihre Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Revisorenbericht);
 - b) Den Auszug aus dem Protokoll der Generalversammlung, welche die Annahme ihrer Jahresrechnung belegt.
3. Die Mitglieder haften nicht persönlich für von SOLIDARISCHES WALLIS eingegangenen finanziellen Verpflichtungen.

Artikel 5

Die Mitglieder von SOLIDARISCHES WALLIS verpflichten sich, nur nach Kontaktierung und Zustimmung von SOLIDARISCHES WALLIS bei Walliser Gemeinden oder dem Staat Wallis Zuschüsse zu beantragen.

Artikel 6

1. Die Eigenschaft als **aktives Mitglied** bei SOLIDARISCHES WALLIS geht verloren:
 - a) mit einer mindestens 30 Tage vor Jahresabschluss von SOLIDARISCHES WALLIS eingereichten schriftlichen Kündigung;
 - b) bei Auflösung der Mitgliedorganisation.
 - c) bei Ausschluss durch den Vorstand im Fall eines schwerwiegenden Verstosses gegen die Statuten. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen nach Kommunikation des Ausschlusses ein Rekurs einreichen (mit eingeschriebenem Versand). Der Rekurs ist per Einschreibebrief an das Präsidium zu senden, zuhanden der Generalversammlung, welche entscheidet;
2. Bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrags.
3. Die **Fördermitgliedschaft** bei SOLIDARISCHES WALLIS geht bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrags verloren.

KAPITEL III: ORGANISATION**Artikel 7**

Die Organe von SOLIDARISCHES WALLIS sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsstelle
4. Die Technische Kommission (TK)
5. Die Informationskommission (IK)
6. Die Kontrollkommission der Finanzen der Projektfinanzen (KK)
7. Die Revisor*innen

A. Die Generalversammlung**Artikel 8**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von SOLIDARISCHES WALLIS. Sie wird einmal jährlich im Verlaufe des ersten Semesters einberufen.

Artikel 9

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes einberufen werden oder bei schriftlichem Antrag von mindestens 1/5 der aktiven Mitglieder.
2. Jedes aktive Mitglied kann Vorschläge zuhanden der Generalversammlung machen. Diese Vorschläge stehen auf der Traktandenliste, wenn sie dem Vorstand bis spätestens am 31. März zugesendet worden sind.

Artikel 10

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder 15 Tage vor der Generalversammlung. Sie beinhaltet die Traktandenliste, Ort und Zeit der Versammlung sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der Statuten.

Artikel 11

Die Generalversammlung:

1. wählt den Vorstand, den/die Präsident*in des Vorstands, den/die Präsident*in und die Mitglieder der Technischen Kommission, den/die Präsident*in der Informationskommission, den/die Präsident*in der Kontrollkommission der Projektfinanzen (siehe Art. 13);
2. genehmigt die Tätigkeitsberichte des Vorstands und der Kommissionen;
3. genehmigt das Budget;
4. entscheidet über Rekurse, die nicht durch ein Schlichtungsverfahren geregelt werden konnten;
5. legt die Jahresbeiträge fest;
6. bestätigt die Entscheide des Vorstands zum strategischen Programm von SOLIDARISCHES WALLIS;
7. genehmigt die Jahresrechnung und erteilt Entlastung;
8. bestätigt die Vorschläge des Vorstands betreffend der periodischen Neubeurteilung des Rasters zur Gewichtung der finanziellen Beteiligung von SOLIDARISCHES WALLIS an den Projekten;
9. bestätigt die Entscheide des Vorstands bezüglich der Aufnahme von neuen aktiven Mitgliedern;
10. äussert sich zu den Sanktionen, die bei Nichteinhaltung der Statuten zu ergreifen sind;
11. ändert die Statuten;
12. wählt das Revisionsorgan auf Vorschlag des Vorstands.

Artikel 12

1. Die Generalversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Vorstands geleitet, im Falle einer Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.
2. Der Präsident/die Präsidentin bestimmt die Stimmezähler*innen.
3. Ein Mitglied der Geschäftsstelle verfasst das Protokoll der Generalversammlung.

Artikel 13

1. Es kann nur über traktandierte Geschäfte entschieden werden.
2. Jedes aktive Mitglied hat das Recht auf eine Stimme. Die Fördermitglieder haben eine beratende Stimme.
3. Die Versammlung tagt rechtsgültig unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder, unter Vorbehalt der Bestimmungen im Artikel 27.
4. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der **anwesenden** aktiven Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
5. Jegliche Änderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller **anwesenden** aktiven Mitglieder.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, sofern keine geheime Wahl von 1/5 der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

B. Der Vorstand von SOLIDARISCHES WALLIS

Artikel 14

1. Der Vorstand von SOLIDARISCHES WALLIS zählt zwischen 5 und 7 Mitglieder, welche von der Generalversammlung für 4 Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind.
2. Die Präsident*innen der Technischen Kommission, der Informationskommission und der Kontrollkommission der Projektfinanzen sind von Amtes wegen Teil des Vorstands.

Artikel 15

Der Vorstand verwaltet SOLIDARISCHES WALLIS. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Genehmigung der Reglemente der Kommissionen;
2. Genehmigung – nach Beurteilung der zuständigen Kommission – der Programmstrategien der Mitglieder;
3. Genehmigung – auf Empfehlung der zuständigen Kommission – der Projekte, die SOLIDARISCHES WALLIS unterstützen will und Information der Generalversammlung über seine Entscheide zu Projekten, die nicht dem Entscheid der Generalversammlung unterliegen;
4. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets der Informationskommission sowie aller unvorhergesehenen Ausgaben;
5. Durchführung aller notwendigen Schritte bei den öffentlichen Gemeinwesen und Privatorganisationen, um die Finanzierung der Ziele von SOLIDARISCHES WALLIS, insbesondere der Projekte der Mitgliedorganisationen, zu sichern;
6. Wahl des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und Begleitung seiner/ihrer Arbeit;
7. Vorschlag betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Artikel 16

1. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern.
2. Drei Vorstandsmitglieder können eine Sitzung beantragen, welche innert 20 Tagen stattfinden muss.
3. Die Einladungen müssen in der Regel 10 Tage vor der Sitzung versandt werden.
4. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

Artikel 17

1. Die Entscheide werden von der Mehrheit der **anwesenden** Mitglieder getroffen, bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
2. Die Entscheide können auf dem Zirkularweg getroffen werden. Sie müssen von der Mehrheit der Mitglieder gutgeheissen werden.
3. Der Vorstand von SOLIDARISCHES WALLIS ist durch die Unterschrift zu zweien des Präsidenten/der Präsidentin und des Generalsekretärs/der Generalsekretärin verpflichtet.

C. Die Geschäftsstelle

Artikel 18

1. Die Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Generalsekretär/der Generalsekretärin und je nach Bedarf aus weiteren, die sprachlichen Regionen des Kantons repräsentierenden Mitarbeitern.
2. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin wird vom Vorstand bestimmt.
3. Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:
 - a) Erledigung der laufenden Geschäfte;
 - b) Unterstützung des Vorstands und der Kommissionen in ihren Aufgaben;
 - c) Erledigung weiterer, in den Pflichtenheften definierten Aufgaben.

D. Die Technische Kommission (TK)

Artikel 19

1. Die Technische Kommission setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen, welche von der Generalversammlung für 4 Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind.
2. Die Technische Kommission prüft die von den Mitgliedern unterbreiteten Entwicklungsprojekte.
3. Ein vom Vorstand genehmigtes Reglement bestimmt ihre Funktionsweise.

E. Informationskommission (IK)

Artikel 20

1. Die Informationskommission setzt sich aus 3 bis 9 Mitgliedern zusammen, welche von der Generalversammlung für 4 Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind.
2. Die Informationskommission informiert und sensibilisiert die Bevölkerung über die Aktivitäten von SOLIDARISCHES WALLIS und seiner Mitglieder sowie über Entwicklungs- und Solidaritätsproblematiken.
3. Ein vom Vorstand genehmigtes Reglement bestimmt ihre Funktionsweise.

F. Kontrollkommission der Projektfinanzen (KK)

Artikel 21

1. Die Kontrollkommission der Projektfinanzen setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen, welche von der Generalversammlung für 4 Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind. Es sind dies:
 - a) Ein Präsident/eine Präsidentin, welche*r nicht in einer anderen Kommission einsitzt.
 - b) Ein Mitglied aus der Geschäftsstelle
 - c) Ein Mitglied, in der Regel von der Technischen Kommission
2. Sie garantiert die Kontrolle der von SOLIDARISCHES WALLIS genehmigten Projekte, sowohl in finanzieller Hinsicht als auch bezüglich der Einhaltung der festgelegten Ziele.
3. Die Kommission erteilt den betroffenen Mitgliedern Entlastung für die finanzielle Abrechnung jedes Projekts, dessen Finanzierung akzeptiert worden ist.
4. Ein vom Vorstand genehmigtes Reglement bestimmt ihre Funktionsweise.

G. Rechnungsprüfer, Revisionsorgan

Artikel 22

Die Generalversammlung wählt für 4 Jahre ein externes Revisionsorgan, das wieder wählbar ist.

KAPITEL IV: PROJEKTE

Artikel 23

Die finanzielle Beteiligung von SOLIDARISCHES WALLIS an einem Projekt überschreitet nicht einen aus den drei folgenden Faktoren berechneten Prozentsatz:

- a) Den Kosten des Projekts
- b) Dem von SOLIDARISCHES WALLIS periodisch überarbeiteten Raster zur Gewichtung der finanziellen Beteiligung
- c) Den finanziellen Mitteln von SOLIDARISCHES WALLIS

Artikel 24

Bei Beanstandungen bezüglich der Finanzierung eines Projekts kann die Mitgliedorganisation beim Vorstand ein Schlichtungsverfahren einleiten. Sollte das Schlichtungsverfahren fehlschlagen, kann Rekurs gegen einen Entscheid des Vorstands zu einem Projekt zuhanden der Generalversammlung eingelegt werden. Der Rekurs muss im Voraus gemeldet werden gemäss den Bestimmungen des Art. 8, Abs. 2.

Artikel 25

Die Mitglieder sind für die von SOLIDARISCHES WALLIS finanzierten Projekte verpflichtet, SOLIDARISCHES WALLIS die in der «Prozedur zu Projekteingabe und zur Beitragsvergabe» verlangten Dokumente zu unterbreiten (Tätigkeitsberichte, finanzielle Zwischen- oder Schlussberichte).

KAPITEL V: RESSOURCEN

Artikel 26

Die Ressourcen von SOLIDARISCHES WALLIS setzen sich wie folgt zusammen:

1. Mitgliederbeiträge
2. BPM (Beiträge für Projektmanagement), von den Organisationen an SOLIDARISCHES WALLIS gewährte Entlohnung für die Arbeit des Verbands zur Bewertung, Verwaltung und Förderung der Projekte seiner Mitglieder.
3. Spenden und Vermächtnisse
4. Öffentliche und private Subventionen
5. Alle Einnahmen aus Veranstaltungen, die SOLIDARISCHES WALLIS organisiert.

Artikel 27

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

KAPITEL VI: AUFLÖSUNG

Artikel 28

1. Die Auflösung von SOLIDARISCHES WALLIS kann ausschliesslich durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck, einen Monat zuvor einberufenen Generalversammlung erfolgen.
2. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der **abstimmenden** Mitglieder.
3. Sollte die erforderliche Mehrheit nicht erreicht werden, so ist innerhalb von 2 Monaten eine neue ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, an welcher die Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig ist.

Artikel 29

Bei beschlossener Auflösung ist das verbleibende Verbandsvermögen einem von der Generalversammlung bestimmten Entwicklungsprojekt in verschiedenen Ländern zuzuweisen.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 5. Mai 2002 angenommen und an den Generalversammlungen vom 7. März 2008, 9. September 2010, 8. Mai 2014 und 6. Mai 2021 geändert.

Monthey, den 6. Mai 2021

Der Präsident von SOLIDARISCHES WALLIS

Die Generalsekretärin

Christian Fracheboud

Evelyne Bezat-Grillet